

Universitätsbibliothek Paderborn

ADV-Gesamtplan für die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Sachverständigen-Arbeitsgruppe für die Erstellung eines Gesamtplanes für die Automatisierte Datenverarbeitung an den Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, 1980

3. Das Hochschulrechenzentrum (HRZ)

urn:nbn:de:hbz:466:1-12345

3. Das Hochschulrechenzentrum (HRZ)

Die nachfolgenden Abschnitte 3.1, 3.3 und 3.4 enthalten Grundsätze zu einer Satzung für das HRZ. Der Abschnitt 3.2 gibt eine Übersicht über die anfallenden Tätigkeiten im HRZ. Er ist kein Vorschlag für eine Organisationsstruktur eines HRZ. Deren Regelung bleibt der Hochschule entsprechend den örtlichen Gegebenheiten vorbehalten.

3.1 Aufgaben des HRZ

Entsprechend dem Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in NW vom 12.2.1974 (vgl. Anhang A.1) und dem Beschluß der Kultusministerkonferenz vom 13.9.1974 (vgl. Anhang B) wird, sofern der Umfang der ADV-Aufgaben an der Hochschule dies rechtfertigt, ein HRZ errichtet. Es hat die Funktion einer zentralen Betreuungsorganisation zur Unterstützung der in den Abschnitten 2.2 und 2.3 beschriebenen Aufgaben und Ziele der ADV im Hochschulbereich. Sofern es zweckmäßig ist, soll das HRZ mehreren benachbarten Hochschulen dienen.

Ihm obliegen:

- Betrieb der dem HRZ unterstellten ADV-Anlagen für Aufgaben in Forschung, Lehre und hochschulbetriebliche Aufgaben. Dies beinhaltet nicht die fachtechnische Aufsicht über die an den Anlagen bearbeiteten Probleme
- Betreuung sonstiger der Hochschule verfügbarer Datenverarbeitungskapazitäten
- Koordinierung der ADV-Vorhaben an der Hochschule und Planung dieser Vorhaben gemeinsam mit ihren Trägern
- Unterweisung, Beratung und Unterstützung der ADV-Anwender der Hochschule
- Durchführung von ADV-spezifischen Aufgaben auf dem Gebiete der Forschung und Lehre an der Hochschule, soweit diese Aufgaben nicht von den Fachbereichen übernommen werden können

3.2 Tätigkeiten des HRZ

Das HRZ versorgt die Hochschule(n) mit ADV-Kapazität und unterstützt die Mitglieder der Hochschule(n) bei der Benutzung seiner Einrichtungen.

Im folgenden sind die aus der Aufgabenstellung sich ergebenden Tätigkeiten sowie Einzelheiten zur notwendigen Verwaltung des HRZ beschrieben.

Hinzu kommen in jedem Fall noch die Leitungs- und Koordinierungsaufgaben. Der Detaillierungsgrad in der Aufschlüsselung ist unterschiedlich und gibt nicht die Verhältnisse für den Umfang des jeweils erforderlichen Personals wieder.

3.2.1 Betrieb der ihm unterstellten technischen Einrichtungen und Betreuung von außerhalb bezogener ADV-Kapazitäten

Organisation des Rechenbetriebes

- Arbeitsvorbereitung
- Bedienung der technischen Einrichtungen
- Festlegung der Ablauforganisation
- Datenbestandsverwaltung
- Vorkehrungen zum Datenschutz
- Bereitstellung des Materials
- Disposition der Betriebsmittel
- Leistungsabrechnungen
- Erstellung von Statistiken

Wartung

Zu den Aufgaben des HRZ gehört die Überwachung der Funktionsfähigkeit der ihm unterstellten technischen Einrichtungen, im allgemeinen jedoch nicht die Durchführung der Wartungsarbeiten.

Ausbildung des Betriebspersonals

Systemsoftware

- Implementierung und Betreuung der Betriebssysteme
- Implementierung und Betreuung von Systemhilfsprogrammen
- Implementierung und Betreuung der Übersetzer und Interpretierer

- Dokumentation von Systemeigenschaften
- Entwicklung, Programmierung und Erprobung von System- und Übersetzer-Komponenten, insbesondere unter unmittelbarer Berücksichtigung von Forschungsergebnissen in einschlägigen Wissenschaftsbereichen
- Entwicklung und Anpassung von systemnaher Software unter besonderer Berücksichtigung der sich aus ständiger Beteiligung an Forschungsvorhaben ergebenden Anwendungsbedürfnisse

Anwendungssoftware

- Implementierung und Betreuung von erworbenen Standardanwendungsprogrammen (des Herstellers und aus anderen Quellen, z.B. anderen Hochschulen, Softwareunternehmen, usw.)
 Anmerkung:
 - Die Auswahl der Standardanwendungsprogrammsysteme richtet sich nach den Aufgabenschwerpunkten der betroffenen Hochschule(n)
- Anpassung und Optimierung von Anwendungsprogrammen
- Dokumentation von Systemeigenschaften
- Entwicklung und Pflege fachspezifischer Programmsysteme,
 insbesondere in ständiger Beteiligung an fachbezogener
 Forschung
- Entwicklung von erforderlichen neuen Standardprogrammen und speziellen Anwendungssystemen, z.B. für die Bibliothek und Verwaltung

3.2.2 Unterweisung, Beratung und Unterstützung der Anwender

Diese Tätigkeiten beinhalten insbesondere alle Hilfen und Unterstützungen von Seiten des HRZ beim Einsatz der von ihm verwalteten Betriebsmittel an Hard- und Software; hierfür sollte den Mitarbeitern des HRZ die Möglichkeit gegeben werden, Lehraufgaben wahrzunehmen.

Unterweisung

- Ausbildung in der Programmierung der Anlagen des HRZ
- Ausbildung in der Nutzung der implementierten Anwendungsprogrammsysteme
- Koordinierung der Ausbildung des Betriebspersonals

Beratung

- Information der Benutzer über die zur Verfügung stehenden Betriebsmittel und den Rechenbetrieb im HRZ
- Beratung zur Auffindung und Korrektur von Programmfehlern
- Systemspezifische Programmberatung (einschl. systemspezifischer Fehlersuche)
- Anleitung zur wirtschaftlichen und fachgerechten Nutzung der ADV-Systeme

Unterstützung

Mitwirkung bei Projekten innerhalb der Hochschule, bei denen ADV-Methoden angewandt werden und qualifiziertes ADV-Personal benötigt wird.

Hierzu ist den Mitarbeitern des HRZ Gelegenheit zu Forschungsoder Entwicklungstätigkeiten in Zusammenarbeit mit den organisatorischen Einheiten der eigenen Hochschule oder anderen wissenschaftlichen Einrichtungen zu geben.

Dokumentation

- Erstellen von Richtlinien zur Programmierung und Dokumentation
- Bereitstellung bzw. Erstellung von Handbüchern und schriftlichen Anleitungen zur Nutzung von Systemkomponenten
- Erstellen von Berichten (u.a. Jahresberichte)

3.2.3 Koordinierung und Planung

- Stellungnahme zu Beschaffungsanträgen von ADV-Systemen des Hochschulbereichs, soweit diese nicht dem HRZ unmittelbar zugeordnet sind
- Analyse der Nutzung vorhandener Systemkomponenten, Prognosen über den zukünftigen Bedarf und Erarbeitung von entsprechenden Planungszielen

3.2.4 ADV-Aufgaben in Forschung und Lehre

Die Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten orientieren sich an den gegenwärtigen und künftigen praktischen Problemen der ADV-Anwendung in der Hochschule.

Hierzu gehören:

- die Entwicklung von neuartigen ADV-Anwendungen sowie von Hardund Software-Systemen, sofern diese modellartigen Charakter haben oder von besonderer praktischer Bedeutung sind
- die Erarbeitung von Methoden und Modellen, die für die Rechnerplanung von Bedeutung sind (z.B. Kapazitätsplanungsmethoden, Rechnernetze, Beurteilung von Maschinenkonfigurationen)

3.2.5 Verwaltung des HRZ

- Haushaltswesen
- Beschaffungswesen und Materialverwaltung
- Leistungsverrechnung
- Bibliotheksverwaltung
 - Sekretariatsdienste

3.3 Leitung und Organisation des HRZ

3.3.1 Leitung des HRZ

In der Regel soll eine hauptamtliche Leitung für das HRZ bestehen. Die Geschäftsführung obliegt dem Direktor des HRZ, er kann durch nebenamtliche Mitdirektoren unterstützt werden. Der Direktor ist Vorgesetzter der im Rechenzentrum beschäftigten Personen.

Die fachliche Erfahrung und wissenschaftliche Qualifikation des Direktors müssen der Struktur und der Aufgabenstellung des HRZ angemessen sein.

Der Direktor hat die ADV-Kommission (vgl. 3.4) regelmäßig über wichtige laufende Angelegenheiten zu unterrichten.

3.3.2 Organisation des HRZ

Das HRZ wird nach funktionalen Gesichtspunkten in Abteilungen gegliedert, die ihrerseits in weitere Organisationseinheiten unterteilt werden können. Größe und Gliederung der Abteilungen richten sich nach der Struktur des Rechenzentrums, dem Umfang seiner Aufgaben und dem Stand seines Aufbaus.

Die Abteilungsneiter können auch mit der Leitung der einer Abteilung unterstellten Organisationseinheit betraut werden. Der Umfang der zu erfüllenden Aufgaben des HRZ erfordert eine die Abteilungsgrenze übergreifende Zuständigkeitsregelung; das bedeutet z.B., daß für die Beratung und Schulung Mitarbeiter der verschiedensten Abteilungen eingesetzt werden können.

Darüber hinaus kann es notwendig werden, für besondere einmalige Aufgaben Projektgruppen zu bilden (etwa bei der Umstellung auf ein neues Rechnersystem, beim Umzug des Rechenzentrums usw.). In diesen wirken u.U. Mitarbeiter verschiedener Funktionsbereiche zusammen.

Die Eingruppierung der Mitarbeiter des Rechenzentrums richtet sich nach ihrer Funktion innerhalb der Organisation und nicht ausschließlich nach der Anzahl der ihnen unterstellten Personen.

3.4 Zuständigkeiten von ADV-Kommissionen

In der Hochschule, zu der das HRZ gehört bzw. für die es errichtet worden ist, sollte eine Kommission bestehen, die Koordinierungs- und Planungsfunktionen für den Einsatz der ADV an der Hochschule wahrnimmt.

Die Mitglieder der ADV-Kommission sind Benutzer der betreibenden Hochschule und ADV-Sachverständige.

Mitglied ist außerdem der Direktor des HRZ und ein von den hauptamtlichen Mitarbeitern des Rechenzentrums gewählter Vertreter. Die Kommission berät über

- die Satzung für das HRZ
- eine Benutzungsordnung
- Vereinbarungen mit anderen Hochschulen zur gemeinsamen Benutzung des HRZ'
- Beschwerden zu Verletzungen der Satzung, der Vereinbarung und der Benutzungsordnung
- Struktur- und Entwicklungsplanungen des HRZ
- Verteilung wesentlicher Betriebsmittel des HRZ

- Einstellung, Kündigung und Höhergruppierung des leitenden Personals
- wesentliche ADV-Projekte in der Hochschule

Dient ein Rechenzentrum mehreren Hochschulen, so bedarf es einer Vereinbarung zwischen diesen Hochschulen, in der die Beteiligung der Hochschulen an der ADV-Kommission geregelt oder alternativ dazu festgelegt wird, ob zur angemessenen Berücksichtigung der Interessen der mitbenutzenden Hochschulen eine weitere Kommission gebildet wird.

Diese Kommission berät über

- gemeinsame Vereinbarungen
- Beschwerden oder Verletzungen der Vereinbarung
- Struktur, Entwicklungs- und Ausstattungsplanung
- Verteilung wesentlicher Betriebsmittel des HRZ auf die beteiligten Hochschulen

Die Äußerungen der Kommission richten sich an den betroffenen Rektor oder die betroffenen Rektoren bzw. unter Einhaltung des Dienstweges an den Direktor des Rechenzentrums.